

SCHULORDNUNG

der Musikschule Vösendorf

Sitz: 2331 Vösendorf, Badgasse 2

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der
Marktgemeinde Vösendorf am 30. März 2022

1. Anwendungsbereich

diese Schulordnung findet auf alle Schüler Anwendung, mit denen die Musikschule der Marktgemeinde Vösendorf einen Vertrag über die Ausbildung abgeschlossen haben.

2. Anmeldung in der Musikschule

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung. Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, werden Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen der Vorzug gegeben: Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird. Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird von der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einer anderen Lehrkraft während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

3. Aufnahme von Schülern

Die Musikschule ist grundsätzlich Personen aller Altersgruppen zugänglich, bevorzugt allerdings Kindern und Jugendlichen (§ 5 Abs. 1 NÖ Musikschulgesetz 2000). Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach (§ 5 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000). In die Musikschule können als Schülerinnen und

Schüler Personen aufgenommen werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Vösendorf oder Hengersdorf haben. Ortsfremde Schülerinnen und Schüler, die erstmals die Musikschule besuchen, können aufgenommen werden, haben jedoch das doppelte Schulgeld zu entrichten.

Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin bei der Schulleitung. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Unvollständig ausgefüllte Anmeldeformulare können nicht angenommen werden. Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan und den vorgesehenen Unterrichtszeiten. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – den Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.

4. Abmeldung von der Musikschule

Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

5. Ausschluss aus der Musikschule

Der Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a. wenn die Schülerin/der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
- b. wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
- c. wenn die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen der Schulleitung oder der Lehrkräfte verstößt oder

- d. wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

6. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den festgelegten Schulgeldtarifen. Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld und wird in 10 Monatsraten mittels Erlagscheines eingehoben. Der auf dem Erlagschein angegebene Fälligkeitstermin ist genau einzuhalten. Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung der Schulgeldzahlung.

Sozial-/Familientarif ist auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des Einkommensnachweise möglich.

7. Schuljahr und Ferien

Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, sinngemäß Anwendung. Schulautonome Tage werden nach Möglichkeit mit der Volksschule Vösendorf ident geführt. Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrkraft können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.

8. Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/des Schülers ist die Musikschulleitung oder die Lehrkraft so früh wie möglich zu benachrichtigen. Unterrichtsstunden, die Schülerinnen und Schüler aus eigenem Verschulden versäumen, werden nicht nachgeholt. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung (nicht jedoch Erkrankung) einer Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Änderungen von Wohnadresse und Telefonnummer sind der Musikschule umgehend bekannt zu geben.

Die Unterrichtszeit und die Unterrichtsformen sind im Musikschulstatut geregelt.

Bei Abhaltung von Lehrerkonferenzen, Probearbeiten für Schulauftritte, Konzerte Exkursionen entfällt der Musikschulunterricht. In den Unterrichtsräumlichkeiten ist

der Aufenthalt von schulfremden Personen während des Unterrichtes nur mit Zustimmung der Lehrkraft gestattet.

9. Behandlung des Schulinventars

Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen aus dem Schuleigentum anvertrauten Instrumente und Noten sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten.

10. Miete von Instrumenten

Bei Miete von Instrumenten müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.

Die Miete von Instrumenten ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen eine längere Mietdauer genehmigen.

Die Leihgebühr für ein Instrument wird vom Schulerhalter festgelegt und monatlich eingehoben. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Leihnehmer, insbesondere im Falle einer nicht möglichen Reparatur des Instruments bis zum vollen Anschaffungspreis für ein Ersatzinstrument. Von Seiten der Musikschule besteht keine Versicherung für ausgeliehene Instrumente.

11. Veranstaltungen

Die von der Schulleitung angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen, sind ein Bestandteil des Unterrichtes und daher teilnahmepflichtig